

Köln

Wertpapierkenn-Nummer 701 870

ISIN DE 0007018707

Mit Schreiben vom 28. Januar 2013 hat die Aktionärin Allerthal-Werke AG, Köln, an den Vorstand der RM Rheiner Management AG das schriftliche Verlangen zur Einberufung einer Hauptversammlung gerichtet. Dem Verlangen entsprechend lädt der Vorstand seine Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am 18. März 2013 um 16.30 Uhr

im Lindner Hotel City Plaza, Magnusstrasse 20, 50672 Köln stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung

ein.

TAGESORDNUNG

Entsprechend dem Verlangen der Aktionärin Allerthal-Werke AG vom 28. Januar 2013 enthält die Tagesordnung folgende Tagesordnungspunkte:

1. Abberufung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern

Die Aktionärin Allerthal-Werke AG schlägt die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der RM Rheiner Management AG wie folgt vor:

a) Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Veit Paas

Die Aktionärin Allerthal-Werke AG schlägt vor, das Aufsichtsratsmitglied Veit Paas mit Wirkung zum Ende dieser außerordentlichen Hauptversammlung abuberufen.

b) Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds Cordula Steinemann

Die Aktionärin Allerthal-Werke AG schlägt vor, das Aufsichtsratsmitglied Cordula Steinemann mit Wirkung zum Ende dieser außerordentlichen Hauptversammlung abuberufen.

2. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Für den Fall, dass die Hauptversammlung sowohl das Aufsichtsratsmitglied Veit Paas als auch das Aufsichtsratsmitglied Cordula Steinemann abberuft, bedarf es der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat der RM Rheiner Management AG besteht gemäß § 96 Abs. 1 AktG letzter Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (dieser geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2012) aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Die Aktionärin Allerthal-Werke AG schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer von Herrn Veit Paas und Frau Cordula Steinemann, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2012 beschließt,

Herrn Bernd Reeker, Meerbusch,

Geschäftsführer der Reeker Beteiligungsgesellschaft mbH, Meerbusch,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Reeker ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Als Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache aus.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**25. Februar 2013, 0:00 Uhr** – sogenannter „Nachweisstichtag“) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, d.h. bis spätestens **11. März 2013, 24:00 Uhr**, zugehen:

RM Rheiner Management AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS-FWA / Corporate Actions
Am Markt 14-16
28195 Bremen
Telefax: 04 21/ 3 60 31 53
E-Mail-Adresse: hv@neelmeyer.de

Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist die fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (vgl. den Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung“).

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Zur Erteilung einer Vollmacht kann das Formular verwendet werden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es findet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, die der Aktionär bei rechtzeitiger Anmeldung und Nachweiserbringung erhält. Das Erfordernis der Textform gilt nicht im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Unternehmen (§ 135 AktG), hier sind jedoch möglicherweise Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Der Nachweis einer Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung seine Vollmacht an der Einlasskontrolle abgibt. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann auch unter der E-Mail Adresse vollmacht@rheiner-management.de elektronisch übermittelt werden.

Rechte der Aktionäre

Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Jeder Aktionär der Gesellschaft ist gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern zu übersenden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge zur Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG wird die Gesellschaft einschließlich des Namens des Aktionärs und (bei Gegenanträgen) zugänglich zu machender Begründungen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rheiner-management.de/gegantraege veröffentlichen. Dabei werden die bis zum **3. März 2013, 24:00 Uhr**, unter der folgenden Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge berücksichtigt:

RM Rheiner Management AG

HV-Stelle

Friesenstraße 50

50670 Köln

Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

E-Mail: info@rheiner-management.de

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Gegenanträge, auch solche, die der Gesellschaft vor der Hauptversammlung übersandt werden, können nur wirksam in der Hauptversammlung selbst gestellt werden. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Erweiterung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen (dies entspricht 11.000 Stückaktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum **15. Februar 2013, 24:00 Uhr**, unter folgender Adresse zugegangen sein:

RM Rheiner Management AG

Vorstand

Friesenstraße 50

50670 Köln

Telefax: 02 21 - 8 20 32 30

E-Mail: info@rheiner-management.de

Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Erteilung der Auskunft kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Unter anderem kann der Vorstand dann die Auskunft verweigern, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126, 127 und 131 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rheiner-management.de/aktionaersinfo zugänglich.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich im Internet unter www.rheiner-management.de/aktionaersinfo und können dort eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 220.000,00 und die Anzahl von Stückaktien auf 220.000 mit ebenso vielen Stimmen.

Köln, im Februar 2013
RM Rheiner Management AG
Der Vorstand